

IfÖL & IGLU · Bühelstraße 10 · 37073 Göttingen

Geschäftsführer IGLU GbR

Dr. Hans-Bernhard von Buttlar
Tel.: 0551 54885 0
Fax: 0551 54885 11
E-mail:
kontakt@iglu-goettingen.de
Web: www.iglu-goettingen.de

Bankverbindung:
DE07 2605 0001 0050 566496
NOLADE21GOE

USt.-IdNr. 164005492

Kassel/Göttingen, 01.09.2022

HALM-Rundschreiben 2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Jahr 2023 beginnt die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der HALM2 Förderung (Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen). Die Fördermaßnahmen sind für alle Betriebe offen. Die Anträge müssen **bis zum 04.10.2022 online abgegeben** werden. Die Abgabe erfolgt über das Hessische Agrarportal (<https://agrarportal-hessen.de>) über welches auch die Abgabe des Flächenantrages durchgeführt wird.

Wichtig zu beachten: ein überwiegender Anteil der alten HALM Verpflichtungen laufen zum **31.12.2022 aus**. Für die Teilnahme an den HALM2-Verpflichtungen müssen die Maßnahmen bis zum **04.10.2022** neu beantragt werden.

Was wird u. a. gefördert?

Einen Teil der Maßnahmen sind aus dem alten HALM-Programm übernommen worden. Jedoch fallen aufgrund der Agrarreform 2023, durch veränderte GLÖZ-Standards und Einführung

von Öko-Regelungen, einige Programme heraus.

Das Programm „**Anbau vielfältige Kulturen**“ gib es im Antragsjahr 2023 nicht über das HALM Programm, allerdings kann die Ökoregelung über die GAP Förderung dafür in Anspruch genommen werden.

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/ -flächen

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen.

Interessant ist diese Maßnahme vor allem bei großen Ackerschlägen. Sie ermöglichen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen, etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau könnte dies eine interessante Möglichkeit sein, weil durch die Käferbekämpfung auch Nützlinge (u. a. Schlupfwespen, die Rapsschädlinge effizient reduzieren können) stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Folgende Verpflichtungen gelten:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Höchstens auf 10 % der Ackerfläche

- Mindestbreite 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha
- Angepasstes Saatgut (Anlage 6b der HALM-Richtlinien)
- Mähen oder Mulchen zwischen 1.9. und 30.10. erlaubt
- Keine Nutzung erlaubt
- Kein Flächenwechsel möglich
- 600 €/ha Blühfläche und Jahr

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

Vielen sind sicherlich die Erosionsereignisse, vor allem auf Maisflächen oder im Spätsommer/Herbst auf unbestellten bzw. gerade bestellten Flächen, in den vergangenen Jahren in Erinnerung. Auch in Zukunft werden Starkregenereignisse regelmäßig auftreten und wertvollen Boden abtragen.

Der über Jahrhunderte bis Jahrtausende dauernde Bodenbildungsprozess kann durch starke Erosionsereignisse innerhalb weniger Jahre vernichtet werden! Auf erosionsgefährdeten Standorten, die u. a. regelmäßig mit Sommerungen bestellt werden, sollten deshalb unbedingt Erosionsschutzstreifen quer zum Hang angelegt werden

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen.



Erosionsereignis mit Bodenabtrag

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Breite durchgängig 6 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha

- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum
- Kein PSM und Stickstoffhaltige Düngemittel
- Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung (Anlage 6c der HALM-Richtlinien)
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Abstellen von Maschinen ist untersagt
- Kein Flächentausch
- In Erosionskulisse förderfähig (HALM-Layer Erosion)
- Keine Förderung in WSG sofern dort die Ausbringung von PSM und oder Stickstoffhaltigen Düngemitteln untersagt ist.
- 700 €/ ha und Jahr

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen.

Fördervoraussetzungen sind dabei:

- Nur im HALM-Layer „Oberflächengewässer“ förderfähig
- Mindestbreite 6 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum
- Kein Einsatz von PSM oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Dauerhaftes Abstellen von Maschinen ist untersagt
- Aufbesserung der Grasnarbe nur Umbruchlos
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Kein Flächenwechsel
- Förderhöhe 400 €/ha und Jahr

D.1 Grünlandextensivierung

Extensiv genutzte Grünlandflächen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen der Agrarlandschaft. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. für viele, teils seltene Blumen- und Gräserarten, für Heuschrecken und Schmetterlinge, für Vögel (Wiesenbrüter) und Säugetiere.

Es wird die extensive Bewirtschaftung von Grünland durch Mahd oder Beweidung, von im Betrieb festgelegten Flächen, durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel gefördert. Interessant ist bei dieser Förderung die Kombination mit der Ökoregelung 4 der GAP, welches den Betrag pro ha um 115€ auf 265€ steigert. (Siehe Tabelle 1: Kombinationsmöglichkeiten)

Dabei zu beachten:

- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung und Bewässerung
- Mindestens einmal jährlich eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr vom 1.05.-30.09.
- Kein Flächenwechsel
- Dokumentation in einer Schlagkartei
- Förderhöhe 150 €/ha

Dazu können noch **naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)** gewählt werden. Darunter fallen mehrere Bausteine, wie eine spätere Mahd ab dem 01.06., Beweidungsaufgaben oder Altgrasstreifen, welche sich auch positiv auf den Auszahlungsbetrag auswirken.

Kombination mit Ökoregelungen

Die Öko-Regelungen (Eco Schemes) der neuen GAP sind freiwillige Maßnahmen, die Landwirtinnen und Landwirte auf ihren Flächen ab 2023 umsetzen können. Sie müssen nur einjährig über das Agrarportal Hessen beantragt werden, tragen allerdings ähnliche Charakteristika wie die HALM2-Maßnahmen. Prinzipiell können einige Öko-Regelungen mit HALM2-Maßnahmen kombiniert werden. Das ist möglich, wenn sich die Maßnahmen nicht sachlogisch ausschließen. Hierbei kann es aber zur Reduzierung oder zum kompletten Wegfall der HALM2-Förderung auf einzelnen Flächen kommen, um einer Doppelförderung entgegenzuwirken.

Tabelle:1 Beispiel Kombinationsmöglichkeit

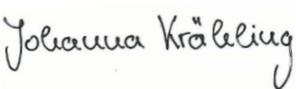
Maßnahme	Förderbetrag
HALM 2: Grünlandextensivierung (D.1)	150 €/ha
+ Öko-Regelung 4: „Extensivierung des gesamten DGL mit Viehbesatz 0,3–1,4 RGV“	115 €/ha
Gesamtbetrag für beantragte Fläche	265 €/ha

Wenn Sie weitere Fragen zu HALM haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können. Rufen Sie dafür unter unten angegebener Nummer an oder schreiben sie uns eine E-Mail.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite der WIBank:

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm2-306958>

Mit besten Grüßen

Johanna Krähling  R. Schatt 

Dr. Richard Beisecker, Johanna Krähling (IfÖL GmbH)
& Roland Schatt (IGLU GbR)